



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Dienstag, den 18.08.2020, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung (SB-18/2018 20. Ergänzung)
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 betr. Blühflächen in Homberg (Efze) (VL-3/2020 4. Ergänzung)
hier: Weitere Beratung und Beschlussfassung
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 25. Nov. 2018 (eing. 18. Dez. 2018) betr. Wahlwerbesatzung (VL-3/2019 14. Ergänzung)
4. Verschiedenes

Homberg (Efze), 24.07.2020

Axel Becker
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 24.08.2020

16. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 16. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Dienstag, 18.08.2020, 18:30 Uhr bis 19:20 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Axel Becker
stellv. Ausschussvorsitzender Dr. Martin Herbold
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz

Von der Verwaltung:

Herr Christian Vaupel, TBH zu TOP 2

Schriftführer:

Frau Cornelia Berresheim

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Axel Becker eröffnet die Sitzung um 18.30 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Ausschussvorsitzender Becker stellt fest, dass der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, da nur drei Stadtverordnete anwesend sind. Er schlägt vor, die Sitzung nicht durchzuführen.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Martin Herbold regt an, den Tagesordnungspunkt 3 vortragen zu lassen und durch die Schriftführerin Änderungswünsche zu den Satzungsentwürfen zur Umsetzung in die Verwaltung mitnehmen zu lassen. Stadtverordneter Hartmut Dirk Pfalz schließt sich der Anregung an.

1. **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung** **SB-18/2018**
20. Ergänzung

TOP 1 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da aus Krankheitsgründen kein Vertreter der Verwaltung anwesend sein konnte, um über den aktuellen Sachstand zu berichten. Nach dem im September stattfindenden Abstimmungstermin zum Projekt „digitale Dorflinde“ wird in der nächsten Ausschusssitzung über das Ergebnis berichtet.

2. **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 betr. Blühflächen in Homberg (Efze)** **VL-3/2020**
hier: Weitere Beratung und Beschlussfassung **4. Ergänzung**

TOP 2 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Herr Christian Vaupel ist als Vertreter der TBH anwesend, um über geeignete städtische Flächen und über Preise für unterschiedliche Blümmischungen zu informieren. Die Ausschussmitglieder entscheiden aber, dass es wenig Sinn macht, sich den Vorschlag anzuhören und dann doch keine Beschlussempfehlung abgeben zu können.

3. **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. Nov. 2018 (eing. 18. Dez. 2018) betr. Wahlwerbesatzung** **VL-3/2019**
14. Ergänzung

Es liegen zwei Entwürfe für eine Wahlwerbesatzung vor. In den Entwürfen sind jeweils zwei Alternativen für Plakatwerbung enthalten. Zum einen die Plakatierung wie bisher an Laternenpfosten, als Stehplakate bzw. an Zäunen u. ä. und zum anderen die Plakatierung an Plakatwänden, welche durch die Stadt an festgelegten Standorten zur Verfügung gestellt werden.

Von den vorliegenden Entwürfen wird der analog der Stadt Hochheim favorisiert.

Übereinstimmend wird auch die Meinung vertreten, dass die Variante der Plakatwände die bessere Lösung sei, da

- eine Vermüllung sehr wahrscheinlich vermieden wird und
- das Plakatieren wegen vorgegebener Standplätze für die Parteien einfacher wird.

Es darf aber nicht nur Plakatwände geben. Plakate werden weiterhin z. B. an Laternen aufgehängt und die Plakatwände sind mit den ausgewählten Standorten eine weitere Option und somit in der Erprobung.

Folgende Anmerkungen sollen noch in die Entwürfe eingearbeitet werden:

- Die vorgegebene Plakatanzahl sollte um jeweils 1 Plakat je Standort erhöht werden
- Die Zeit für das Abhängen von Plakaten soll verlängert werden („ab dem Montag nach der Wahl 14 Tage“)
- Das Entfernen von Plakaten für Wahlkampfveranstaltungen soll verlängert werden von 3 Tagen auf 1 Woche
- Die vorgegebenen Höchstmaße von Plakaten sollten nicht vorgegeben werden bzw. auf Antrag sollen auch andere Größen möglich sein
- Im Entwurf analog Hochheim soll Bezug genommen werden auf die Standorte der Großflächenplakate (momentan nur in Anlage 1 erwähnt)

- Im § 8 dieses Entwurfes soll der letzte Absatz gestrichen werden
- Sofern die Einzelplakatierung als bessere Variante beschlossen werden soll, wird angeregt, die vorgegebenen Höhen für das Aufhängen von Plakaten nicht in der Satzung vorzuschreiben bzw. es soll geprüft werden, welche Formulierung wegen der Höhe rechtssicher aufgenommen werden kann.
- Die Entwürfe sollen mit Seitenzahlen versehen werden.

Nach Einarbeitung der Anregungen und Ideen könnte die Satzung eventuell befristet beschlossen werden, um sie als „Probelauf“ für die Kommunalwahl zu werten und danach zu evaluieren.

4. **Verschiedenes**

Vorsitzender Axel Becker wird mit der Verwaltung vor der nächsten Stadtverordnetensitzung einen weiteren Sitzungstermin für den Ausschuss absprechen.

Axel Becker
Ausschussvorsitzender

Cornelia Berresheim
Schriftführerin

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-18/2018 20. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge

Termin

SUK

18.08.2020

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung

a) Erläuterung:

Die Anträge der beiden Fraktionen wurden in der Stadtverordnetensitzung am 3. März 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt den Ausbau und die Kosten der WLAN-Versorgung mittels öffentlichen WLAN-Hotspots an zentralen Punkten der Innenstadt sowie die Einrichtung im Sitzungssaal des Rathauses und der Stadt-halle zu prüfen. Dabei sind Zuschussmöglichkeiten aus dem derzeit noch nicht operativen EU-Programm „Wifi4EU“ zu berücksichtigen und ggf. zu beantragen. Des Weiteren ist die Thematik im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zu beraten.

Der derzeitige Sachstand ist:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, einen möglichen Aufbau und die damit verbundenen Kosten von öffentlichen WLAN-Hotspots zu prüfen. Dabei sollte möglichst ein, zum damaligen Zeitpunkt angekündigte EU-Förderprogramm „WIFI4EU“ in Zugriff genommen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2018 die Firma IDIKO GmbH mit der Durchführung der Planungen bis einschließlich der Beantragung des Fördergutscheines aus dem WLAN-Förderprogramm WIFI4EU beauftragt

Die Beauftragung umfasst die Vorplanung, Dimensionierung und die von der IDIKO GmbH zu erbringenden Leistungen im Rahmen des beantragten Fördergutscheines. Für die bis zur Abgabe des Antrages erbrachten Leistungen erhält die IDIKO GmbH kein Entgelt. In dem Fall, dass die Stadt Homberg/Efze einen Fördergutschein (Voucher) erhält, wird dieser der IDIKO GmbH übergeben. Aus diesen Mittel werden dann sowohl die erbrachten, als auch die verbleibenden Leistungen (Beschaffung, Aufbau/Montage, Konfiguration der WLAN-Hotspots und Inbetriebnahme gemäß EU-Vorschriften) entlohnt. In der Beantragung befinden sich die von der Stadt definierten WLAN Hot-Spots Marktplatz, Stadthalle und Freibad.

Bei der Stadt würden die Kosten für die Heranführung der Strom- und Netzkabel, die Beantragung der Internetanschlüsse und in der Stadthalle die zur Verfügung Stellung einer Hebebühne für den Zeitraum der Installation verbleiben.

Der Antrag auf Förderung ist durch die IDIKO GmbH gestellt. Am 15.06.2018 endete die Möglichkeit der Antragstellung im ersten Aufrufverfahren.

Im Ergebnis wurde dieser erste Aufruf verworfen und eine erneute Ausschreibung auf den Weg gebracht, an der sich die Stadt Homberg (Efze) beteiligt.

Am 23. Mai 2019 wurde mitgeteilt, dass auch der zweite Aufruf zur Bewerbung abgeschlossen ist und sieben hessische Kommunen berücksichtigt wurden – leider nicht Homberg (Efze).

Nunmehr hat am 19. September 2019 der dritte Durchgang begonnen. Auch hier hat die IDIKO GmbH versucht, in unserem Auftrag einen Voucher zu erlangen. Dieser Versuch blieb ebenfalls erfolglos.

Der für uns tätige Dienstleister hat nunmehr angeregt, von weiteren Bewerbungsversuchen abzusehen – nicht, weil die Aussichten auf einen Voucher gering seien, sondern weil die Rahmenbedingungen unmöglich seien. So sei das Thema Authentifizierungsplattform immer noch nicht gelöst. Die EU habe erst in diesem Jahr im August die Plattform ausgeschrieben, eine Realisierung dauere ggf. Jahre. D.h. solange sei die Gemeinde in der Pflicht, eine Plattform zur Verfügung zu stellen (und diese Betriebskosten sind nicht über den Voucher finanzierbar).

Es wurde daher angeregt, den Antragsinhalt erneut im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur aufzugreifen. Beide Anträge sind nochmals in der Anlage.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. Antrag CDU
2. Antrag SPD

Christlich-Demokratische-Union
Stadtverordnetenfraktion der Kreisstadt
Homberg (Efze)



Christian Haß
Fraktionsvorsitzender

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Thureau
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Magistrat der Kreisstadt 34576 Homberg (Efze)	
Eing.	17. FEB. 2017
Abt.	9:52 Uhr

Homberg, 17.02.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung zu nehmen:

„Der Magistrat wird gebeten, den Ausbau der WLAN-Versorgung mittels öffentlichen WLAN-Hotspots an zentralen Punkten der Innenstadt voranzutreiben. Zuschussmöglichkeiten aus dem (derzeit noch nicht operativen) EU Programm „Wifi4EU“ sind dazu besonders zu berücksichtigen und ggf. zu beantragen.“

Begründung:

Die Schaffung von kostenlosen Wi-Fi-Zugangspunkten in Kommunen ist ein zielführendes Mittel, um eine digitale Gesellschaft voranzutreiben und Attraktivität sowie touristischen Nutzen zu stärken. Kostenlose drahtlose Internetverbindungen mit hoher Kapazität bieten den Bürgerinnen und Bürgern einen beträchtlichen Nutzen und steigern digitale Kompetenzen wie auch das Interesse an Breitbandangeboten.

Die Europäische Kommission plant durch das Förderprogramm „Wifi4EU“ die Verbindung von 6.000 bis 8.000 Kommunen bis zum Jahr 2020. Anders als in anderen EU-Förderprogrammen sieht „Wifi4EU“ als Finanzierungsmodell keine Zuschüsse für die Kommunen vor, sondern ein Gutscheinsystem.

Der Verordnungsvorschlag befindet sich derzeit in der politischen Abstimmung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament, erwarteter Programmstart ist vor Jahresmitte 2017.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haß
Fraktionsvorsitzender



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
DEUTSCHLANDS

SPD Stadtverordnetenfraktion Homberg (Efze)

Stefan Gerlach, Ostpreußenweg 17, □ 34576 Homberg (Efze)

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau
Rathaus
34576 Homberg (Efze)



Antrag: WLAN-Angebot

Homberg (Efze), 10.02.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
wir bitten über nachfolgenden Antrag in der nächsten Stadtverordnetensitzung abstimmen zu lassen:

"Der Magistrat wird beauftragt, die Kosten für ein (für die Nutzer) kostenfreies WLAN-Angebot im Bereich des Marktplatzes zu ermitteln und diese dem Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, ein WLAN-Angebot im Rathausaal und in der Stadthalle einzurichten."

Begründung:

Das Internet ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Die Anzahl der Nutzer von Smartphones, Tablets und diversen mobilen Endgeräten nimmt rasant zu. Immer mehr Kommunen in Deutschland bieten Ihren Bürgern bereits ein kostenfreies, öffentlich zugängliches WLAN-Netzwerk an. Ein offenes WLAN wirkt sich u.a. positiv auf die Aufenthaltsdauer der Besucher und Verbraucher aus, somit wird nicht nur die Wertigkeit der öffentlichen Plätze gehoben, vor allem profitieren der angrenzende Einzelhandel und die Gastronomie davon.

Der Zugang soll per Anmeldung erfolgen, bei welcher der Nutzer lediglich per Klick den Nutzungsbedingungen zustimmt. Um Missbrauch zu vermeiden, wird der Zugang zeitlich oder auf ein bestimmtes Datenvolumen begrenzt.

Zudem wird es spätestens mit der Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes für die Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung notwendig, während der Sitzungen eine online Verbindung herzustellen.

In der Stadthalle sollte diese Möglichkeit auch für Veranstaltungen angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gerlach, Vorsitzender

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-3/2020 4. Ergänzung

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
SUK	18.08.2020

**Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 betr. Blühflächen in Homberg (Efze)
hier: Weitere Beratung und Beschlussfassung**

a) Erläuterung:

In der Stadtverordnetensitzung am 06.02.2020 wurde beschlossen, dass der Magistrat aufgefordert wurde, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur, ein Patenschaftsprogramm für Blühflächen im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Homberg (Efze), beginnend ab dem Jahr 2020 aufzulegen, um einen Schutz von zukünftigen und möglichen Biotopen zu ermöglichen.

Bis zur Sitzung wird der städtische Gärtner Christian Vaupel prüfen, welche der städtischen Flächen sich für ein solches Vorhaben eignen und ermitteln, welcher Kostenaufwand pro m² bei einer neuen Gestaltung einer Blühflächen entstehen.

Über das weitere Vorgehen ist zu beraten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-3/2019 14. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
SUK	18.08.2020
HAFI	08.09.2020
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2020

**Antrag der SPD-Fraktion vom 25. Nov. 2018 (eing. 18. Dez. 2018)
betr. Wahlwerbesatzung**

a) Erläuterung:

Die Verwaltung hat zwei Entwürfe für eine mögliche Regelung von Wahlwerbung erstellt (s. Anlage). In beiden Entwürfen sind Vorgaben sowohl für die Aufstellung von Großflächenplakaten („Wesselmänner“) als auch für die übrigen normalen Wahlplakate enthalten. Weiterhin wurden in die Entwürfe Regelungen zur Anzahl der Plakate und zu den Standorten aufgenommen. Bei den Standorten ist die bisherige Regelung des Plakatierens in verschiedenen Straßen des Stadtgebietes an Laternen, Zäunen o. ä., sowie ein alternativer Vorschlag für das Plakatieren auf Plakattafeln dargestellt (in den Entwürfen farblich gekennzeichnet). Die Plakattafeln würden in dieser Variante von der Kommune an festgelegten Standorten für die Aufnahme von Plakaten zur Verfügung gestellt und nur dort wird das Plakatieren zugelassen. Diese Form der Aufstellung wird so z. B. auch in Frankenberg und Bad Wildungen praktiziert und verhindert „wildes Plakatieren“ sowie die manchmal unschönen Zustände im Stadtgebiet, wenn Plakate beschmiert, heruntergerissen, zerrissen auf dem Bürgersteig liegen oder anderweitig beschädigt wurden. Beide Entwürfe sind zur Prüfung und Entscheidung, welche Form des Plakatierens als sinnvoll und als weiter zu verfolgende Variante gewählt werden soll, beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. Entwurf analog Hochheim am Main zur Vorlage VL-3/2019 12. Ergänzung
2. Entwurf analog Zierenberg neu zur Vorlage VL-3/2019 12. Ergänzung



Satzung der Stadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit

(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962 in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt.

Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, ferner wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Homberg (Efze) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins - frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 43.

Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze), der Ortsbeiräte, des Kreistags des Schwalm-Eder-Kreis, des Hessischen Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments sowie deren Untergliederungen oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) bzw. zum Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind politische Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen und Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen, Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers eines Wahlvorschlags oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

Soweit mehrere Wahlen oder Abstimmungen zeitgleich oder in unmittelbarer Abfolge stattfinden verbleibt es bei der einheitlichen Berechtigung, selbst soweit der jeweilige Berechtigte Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für mehrere dieser Wahlen oder Abstimmungen ist.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Hohlkammerplakate sind zulässig. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Es gelten folgende Höchstgrößen:

Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm

Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm

Plakatfläche für Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm

Erlaubt sind auch Plakate in hiervon abweichenden gängigen Formaten, soweit ihre Gesamtfläche (Produkt ihrer jeweiligen Kantenlängen in cm²) die Grundfläche der vorab beschriebenen Plakatarten nicht überschreitet.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG) vom 20. November 1958 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m vor den Haupteingängen von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Homberg (Efze);
- im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;

(4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 5

Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Im Falle der Berechtigung durch Beauftragung ist diese durch Vollmacht nachzuweisen. Anträge hierfür sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich bei der Stadt Homberg (Efze) einzureichen.

(2) Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn nach Antragsstellung gemäß Ziffer 1 bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3 genannten Bedingungen entspricht oder wenn der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt des Werbeplakates keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Hänge- und Stellschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern nach Maßgabe dieser Satzung werben. Die Anzahl der zulässigen

Standorte der Plakate richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Veranstaltungswerbeplakate nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind hiervon umfasst. An einem Standort dürfen mehrere Plakate –auch unterschiedlicher Untergliederungen der jeweils Berechtigten- angebracht werden, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben. Die Standorte sind von den Berechtigten zu nummerieren, dies gilt auch für eventuell ausgetauschte Plakate.

(2) Großflächenplakatschilder

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit und mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Homberg (Efze) zulässig. Die Aufstellung hat ausschließlich an den in der Anlage festgelegten Standorten zu erfolgen. Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere (windsicher) auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze) zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschranke, Schaltkasten) sowie an Buswartehallen.

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

Anhörungen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Homberg (Efze) zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht befürwortet. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen.

Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Homberg (Efze) beseitigt werden. Die

Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

§ 11 Haftung

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Homberg (Efze) von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 51 Abs. 1 Nr. 3.3 HStrG, §17a Abs.1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Abs. 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Homberg (Efze), den
gez.: Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Veröffentlicht am:

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Die Höchstanzahl der Plakate pro Stadtteil der Stadt Homberg (Efze) wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

Homberg (Efze) Kernstadt	bis zu 12
Allmutshausen	bis zu 3
Berge	bis zu 2
Caßdorf	bis zu 3
Dickershausen	bis zu 2
Holzhausen	bis zu 3
Hombergshausen	bis zu 2
Hülsa	bis zu 3
Lembach	bis zu 2
Lützelwig	bis zu 2
Mardorf	bis zu 3
Mörshausen	bis zu 2
Mühlhausen	bis zu 3
Relbehausen	bis zu 2
Rodemann	bis zu 3
Roppershain	bis zu 2
Rückersfeld	bis zu 2
Sondheim	bis zu 3
Steindorf	bis zu 2
Waßmutshausen	bis zu 3
Welferode	bis zu 3
Wernswig	bis zu 5

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

Plakattafeln, die von der Stadt Homberg zur Verfügung gestellt werden

Standorte in der Kernstadt

- Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate
- Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm
- Einfahrtbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld
- Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7

Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)

- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehemaliges Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen, städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweigung von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L 3158.
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

Von diesen 67 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
- Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
- Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße



Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (GVBl. S. 198), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Okt. 2019 (GVBl. S. 310), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Wahlwerbesatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlwerbesatzung regelt die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen in der Kreisstadt Homberg (Efze) und ihrer Stadtteile während der Wahlkampfzeit. Sie gilt für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Abs. 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in den Ortsbeiräten der Stadtteile der Kreisstadt Homberg (Efze), im Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten. Berechtigte sind weiterhin zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Kreisstadt Homberg (Efze), zur/zum Landrätin/Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solcher, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 **Anforderungen an die Wahlwerbung**

1. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber(innen) werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.
2. Es gelten für die Wahlwerbung folgende Höchstmaße:
 - Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm
 - Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm

- Plakatflächen für Großflächenplakatschilder 360 cm x 290 cm
3. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
 4. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht angebracht werden
 - a. an oder neben Masten von amtlichen Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO)
 - b. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind
 - c. an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o. ä.) sowie an Buswartehallen
 - d. an Bäumen
 - e. an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
 5. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
 6. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.
 7. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
 8. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
 9. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt Homburg (Efze) zulässig. Die Aufstellung darf ausschließlich an den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Flächen erfolgen.

§ 4 Freigabe öffentlicher Plätze

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) bestimmt die öffentlichen Stellplätze für Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer in der Größe bis DIN A 0. Sie bestimmt ebenfalls die Flächen für die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“).
2. Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer dürfen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Plätzen aufgestellt bzw. angebracht werden:
 - **Wallstraße**, mit Ausnahme der Grünanlage entlang der Stadtmauer
 - **Ziegenhainer Straße**, mit Ausnahme des Grundstückes Kaufhaus Sauer
 - **Kasseler Straße**, oberhalb der Mauer zum alten Friedhof (jetzt Parkgelände)
 - **Bahnhofstraße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Ziegenhainer Straße (sogen. Jägerdenkmal)
 - **Dörnbergweg**
 - **Obertorstraße**
 - **Hans-Staden-Allee**
 - **Landgrafenallee**
 - **Waßmuthshäuser Straße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Hersfelder Straße
 - **Davidsweg**
 - **Bindeweg**
 - **sowie in sämtlichen Stadtteilen**
3. Jeweils ein Großflächenplakat pro Berechtigtem darf unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Standorten aufgestellt werden:
 - **Hersfelder Straße**, Grünfläche im Bereich unterhalb der Fußgängerbrücke
 - **Ziegenhainer Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323
 - **Kasseler Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224

Alternativ zu den o. a. Standorten:

Auf von der Stadt Homberg zur Verfügung gestellte Plakattafeln:

Standorte in der Kernstadt

- **Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate**
- **Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm**
- **Einfahrtsbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld**
- **Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7**

Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehemaliges Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen, städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweigung von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L 3158.
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

§ 5 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde.

Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 6 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen

- 1) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- 2) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen

- 1) Das Anbringen von Plakaten, die aus Kunststoff / Wellkunststoff („FlexiPlast“ o. ä.) bestehen, ist untersagt
- 2) In der Kernstadt und den Stadtteilen wird die Höchstzahl der Plakate pro Berechtigtem nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

Homberg (Efze) Kernstadt	bis zu 12
Allmutshausen	bis zu 3
Berge	bis zu 2
Caßdorf	bis zu 3
Dickershausen	bis zu 2
Holzhausen	bis zu 3
Hombergshausen	bis zu 2
Hülsa	bis zu 3
Lembach	bis zu 2
Lützelwig	bis zu 2
Mardorf	bis zu 3
Mörshausen	bis zu 2
Mühlhausen	bis zu 3
Relbehausen	bis zu 2
Rodemann	bis zu 3
Roppershain	bis zu 2
Rückersfeld	bis zu 2

Sondheim	bis zu 3
Steindorf	bis zu 2
Waßmutshausen	bis zu 3
Welferode	bis zu 3
Wernswig	bis zu 5

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

Von diesen 67 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.

- *Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke*
 - *Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße*
 - *Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße*
- 3) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Plakate für jede zusätzliche Wahl um jeweils 50 %.
 - 4) Mit der Plakatierung darf jeweils frühestens 8 (acht) Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen, welche an den in § 4 dieser Satzung genannten Stellplätzen auch schon vorher aufgestellt werden können.
 - 5) Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen an der Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
 - 6) Die Anbringung von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht oder Klebeband ist untersagt. Eine Anbringung an den historischen Laternen in der Innenstadt Homberg ist grundsätzlich untersagt.
 - 7) Die Plakatierung ist in der gesamten Wahlzeit untersagt:
 - unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.)
 - unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen
 - in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 10 m vom jeweiligen Gebäudeeingang. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt.

§ 8

Verantwortlichkeiten – Entfernen / Beseitigen von Wahlwerbung

- 1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung / Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und

Wählervereinigungen bzw. die Antragsteller und / oder Aufsteller verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt Homberg (Efze) von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 (sieben) Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- 3) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß aufgestellte bzw. angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
3. entgegen § 3 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 2 unberechtigte Wahlwerbung betreibt
4. entgegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 Wahlwerbeträger aufstellt oder anbringt
5. entgegen § 4 a) bis d) Plakate, Plakattafeln oder Plakatständer an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt.
6. entgegen § 5 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt.
7. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate aus Kunststoff oder Wellkunststoff („FlexiPlast“ o.ä.) aufstellt oder anbringt
8. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
9. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakat früher als 8 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
10. entgegen § 7 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
11. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten mittels nicht ummanteltem Draht, Klebeband oder anderen Materialien anbringt, welche zu Beschädigungen der Masten führen können.

12. entgegen § 7 Abs. 7 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 7 untersagt ist.
13. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

34576 Homberg (Efze), den

Gez. Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Veröffentlicht am: